



Geschäftsführerin: Pia Neumann
Bahnhofstraße 14
67471 Elmstein
Tel. 06328 234, Fax. 06328 8233
www.elmstein.de, Email: info@elmstein.de

FISCHEREIGENOSSENSCHAFT ELMSTEIN-IGGELBACH

Am 19. November 2009 haben die Genossenschaftsversammlungen der Fischereigenossenschaften Elmstein und Iggelbach die Fusionierung beschlossen. Im Anschluss daran fand die konstituierende Versammlung der ab Januar 2010 neuen Fischereigenossenschaft Elmstein-Iggelbach statt. Eine Satzung wurde auf Basis der Mustersatzung des Landes erstellt und ebenfalls beschlossen.

Am **07. Januar 2010**, um **19 Uhr im Gemeinderatssaal**, findet im Rahmen einer Genossenschaftsversammlung die Neuverpachtung der Lose am Helmbach und am Speyerbach statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung; 2. Neuverpachtung; 3. Mitteilungen und Anfragen.

Der Speyerbach ist in fünf - und der Helmbach in drei Pachtlose unterteilt. Die Pachten werden an interessierte Pächter der Gemeinde Elmstein vergeben. Ein gültiger Fischereischein ist Voraussetzung. Die jährliche Pacht wird in die Kasse der Fischereigenossenschaft einbezahlt und im festgelegten Turnus an die Angrenzer ausgezahlt. Nichtabgeholte Gelder verbleiben bei der Genossenschaft und werden bei der nächsten Auszahlung erneut eingerechnet.

Mitglieder der Genossenschaften sind alle Eigentümer von Bach angrenzenden Grundstücken und sind zur Versammlung herzlich eingeladen. Aufgabe der Fischereigenossenschaft ist der Vollzug des Landesfischereigesetzes. Das Gesetz regelt die Fischerei in oberirdisch stehenden und fließenden Gewässern.

In Zuge der Fusionierung werden am **05. Januar 2010** bei den bis zum 31.12.2009 bestehenden Fischereigenossenschaften Elmstein und Iggelbach die Pachtanteile ausgezahlt. Am 29. Januar verfallen alle nicht abgeholten Pachtanteile der neuen Fischereigenossenschaft Elmstein-Iggelbach.

Die Auszahlung findet im Gemeindebüro Elmstein während der normalen Öffnungszeiten, Mo., Di., Do., und Fr. 8:30 – 11:30 und Di. 14 – 18 Uhr, statt.

Die Versammlung der Mitglieder der Fischereigenossenschaft des gemeinschaftlichen Fischereibezirks Elmstein-Iggelbach hat am 19. November 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz und Aufsichtsbehörde

- (1) Die Genossenschaft führt den Namen Fischereigenossenschaft Elmstein-Iggelbach. Sie hat ihren Sitz in Elmstein und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Aufsichtsbehörde ist die Kreisverwaltung in Bad Dürkheim als untere Fischereibehörde.

§ 2 Fischereigebiet der Genossenschaft

Die Genossenschaft umfasst die Fischereiberechtigten in dem gemeinschaftlichen Fischereibezirk der Gemeinde Elmstein an folgenden offenen Gewässern:

Name der Gewässer: **Speyerbach und Helmbach mit allen zufließenden Seitenbächen innerhalb der Gemarkung Elmstein.**

§ 3 Aufgaben der Fischereigenossenschaft

- (1) Die Genossenschaft nimmt die ihren Mitgliedern aus den Fischereirechten zustehenden Befugnisse sowie die ihnen nach geltendem Recht obliegenden Verpflichtungen unter Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder und allgemeiner Belange der Fischerei wahr. Ihr obliegen insbesondere der Abschluss von Fischereipachtverträgen und Fischereierlaubnisverträgen sowie die Erfüllung der Hegepflicht.
- (2) Die Genossenschaft ist berechtigt und verpflichtet, Ersatzansprüche im Rahmen ihrer Aufgaben gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen.

§ 4 Mitglieder, Mitgliederverzeichnis, Stimmrecht

- (1) Mitglieder der Genossenschaft sind die Fischereiberechtigten des in § 2 beschriebenen gemeinschaftlichen Fischereibezirks.
- (2) Die Genossenschaft führt ein Verzeichnis, aus dem die Mitglieder, der Wert der einzelnen Fischereirechte einschließlich der Grundlage für die Beitrags- und Nutzungsverhältnisse sowie Anteil und Umfang des Stimmrechts der Mitglieder hervorgehen. Bis zu einem Uferlinienanteil von 50 m hat jedes Mitglied eine Stimme. Je eine weitere Stimme ergibt sich mit jedem weiteren angefangenen 50 m Uferlinienanteil. Mehr als zwei Fünftel aller Stimmen dürfen auf ein Mitglied nicht entfallen. Steht ein Fischereirecht mehreren Personen gemeinsam oder einer Gemeinschaft mehrerer Personen zu, so können die darauf entfallenden Stimmen nur von einer Vertreterin/einem Vertreter und nur einheitlich abgegeben werden. Satz 4 gilt entsprechend, wenn an einem Gewässergrundstück mehrere Fischereirechte bestehen.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Genossenschaft endet mit dem Verlust des Fischereirechts. Den Übergang eines Fischereirechts hat die Erwerberin/der Erwerber dem Genossenschaftsvorstand zur Berichtigung des Verzeichnisses nach Absatz 2 unverzüglich anzuzeigen. Das Verzeichnis kann von den Mitgliedern bei der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer jederzeit eingesehen werden.

§ 5 Anteile der Mitglieder an den Nutzungen und Lasten

- (1) Der Anteil der Mitglieder an den Nutzungen und Lasten der Genossenschaft bestimmt sich nach Anteil der Uferlänge an den von der Genossenschaft verpachteten Gewässer.
- (2) Der Wert der Fischereirechte wird vom Vorstand festgesetzt. Gegen die Festsetzungen können die Mitglieder Einwendungen erheben.
- (3) Wird über die Bewertung eines Fischereirechts keine Einigung erzielt, so ist die Wertfeststellung durch eine Sachverständige/einen Sachverständigen zu überprüfen. Die Festsetzung der/des Sachverständigen ist der Bewertung zugrunde zu legen. Ergeht im Hinblick auf die Wertfeststellung eine abweichende rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, so ist das Mitgliederverzeichnis zu berichtigen.

§ 6 Organe der Genossenschaft

Organe der Genossenschaft sind

- (1) der Vorstand und die Genossenschaftsversammlung
- (2) Beirat als beratendes Gremium.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und zwei Mitglied/ern.
- (2) Für die Vorsitzende/den Vorsitzenden und jedes Mitglied des Vorstandes ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu wählen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes sowie deren Stellvertreterinnen/ Stellvertreter werden auf sechs Jahre gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied der Genossenschaft, das volljährig ist, die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, besitzt und Rechte aus öffentlichen Wahlen erlangen kann. Zur Vorsitzenden/zum Vorsitzenden oder zu ihrer/seiner Stellvertreterin, ihrem/seinem Stellvertreter kann auch ein Nichtmitglied gewählt werden; es hat in der Genossenschaftsversammlung kein Stimmrecht.
- (2) Nach zweimaligem unentschiedenem Wahlausgang entscheidet ein von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter zu ziehendes Los.
- (3) Scheiden ein Vorstandsmitglied und seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter vorzeitig aus, ist für den Rest der Wahlzeit eine Ersatzwahl durchzuführen.
- (4) Der Vorstand führt seine Geschäfte bis zu einer Neuwahl weiter.

§ 9 Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist von der/dem Vorsitzenden mit einer einwöchigen Frist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber alle zwei Jahre, zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Vorstandsmitglied dies schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes beantragt.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens ein Mitglied und die Vorsitzende/der Vorsitzende oder seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter anwesend sind.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden.

(5) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 10 Aufgabe des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand hat die Interessen der Genossenschaft im Rahmen des § 3 wahrzunehmen. Er hat insbesondere

1. das Mitgliederverzeichnis nach § 4 Abs. 2 anzulegen und zu führen,
2. die Sachverständigen nach § 5 Abs. 3 zu bestellen,
3. die Vertragsverhandlungen für Fischereipacht- und Fischereierlaubnisverträge zu führen,
4. einen Doppelhaushaltsplan und die Jahresrechnungen aufzustellen,
5. den Verteilungsplan über den zweijährlichen Reinertrag der Fischereineutzung für die Mitglieder der Genossenschaft aufzustellen,
6. die Sitzungen des Vorstandes und der Genossenschaftsversammlungen einzuberufen,
7. den Haushaltsplan auszuführen,
8. die Geschäfts- und Kassenführung zu überwachen,
9. den Schriftwechsel zu führen sowie die Bekanntmachungen zu veranlassen.

(3) Der Vorstand bestellt eine Geschäftsführerin/einem Geschäftsführer der/die gleichzeitig die Kassenführung übernimmt. Mit den Aufgaben kann auch ein Vorstandsmitglied betraut werden.

(4) Schriftliche Erklärungen des Vorstandes verpflichten die Genossenschaft nur, wenn sie von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben sind.

(5) Für alle Fischereipachtlose wird vom Vorstand je ein Beiratsmitglied bestellt. Das Beiratsmitglied überwacht die Einhaltung der im Fischereipachtvertrag vereinbarten Auflagen und berät den Vorstand.

§ 11 Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist von der/vom Vorsitzenden des Vorstandes mindestens einmal zweijährlich einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von der Aufsichtsbehörde oder von einer Anzahl von Mitgliedern, die mindestens über ein Fünftel der Stimmen verfügen, schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird. Alle Versammlungen sind durch Bekanntmachung der Einladung in einer Tageszeitung und im Veröffentlichungsorgan der Gemeinde unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.

(2) Jedes Mitglied kann sich in der Genossenschaftsversammlung durch eine andere mit schriftlicher Vollmacht versehene volljährige Person vertreten lassen. Eine Bevollmächtigte/ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vertreten.

(3) Über den wesentlichen Verlauf der Genossenschaftsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens zu enthalten hat:

1. die Zahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder,

2. die Angabe der vertretenen Werte der Fischereirechte,
 3. die von der Genossenschaftsversammlung gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis.
- (4) Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen und zwei Wochen lang im Geschäftszimmer des Vorstandes zur Einsichtnahme durch die Genossenschaftsmitglieder auszulegen.

§ 12 Aufgaben der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen; sie wählt den Vorstand sowie dessen Vorsitzende/Vorsitzenden und Stellvertreterinnen/Stellvertreter.
- (2) Sie beschließt über
1. die Haushaltssatzung,
 2. die Bestimmung der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer,
 3. die Entlastung des Vorstandes,
 4. die Festlegung der Bedingungen für den Abschluss von Fischereipacht- und Fischereierlaubnisverträgen sowie darüber, welche Gewässer oder Gewässerteile durch den Abschluss von Fischereipachtverträgen und welche durch den Abschluss von Fischereierlaubnisverträgen genutzt werden sollen,
 5. die Verwendung des Reinertrages sowie die Erhebung der Beiträge,
 6. die Bestellung einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers und einer Kassenführerin/eines Kassenführers,
 7. die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für den Vorstand, die Kassenführerin/den Kassenführer und die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer.
- (3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 4 und Nr. 6 können durch Beschluss dem Vorstand übertragen werden.
- (4) Die Ausübung der Rechte und Pflichten der Genossenschaft kann auf Grund eines Beschlusses der Genossenschaftsversammlung auf die Verbandsgemeinde Lambrecht durch Vereinbarung ganz oder teilweise übertragen werden. Die Übertragung kann befristet werden; die Befristung soll mit Beginn und Ende des Fischereipachtverhältnisse übereinstimmen. Die Vereinbarung soll aus wichtigem Grund mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden können.
- (5) Der Genossenschaftsvorstand bleibt während der Zeit der Ausübung der Rechte und Pflichten der Genossenschaft durch die Verbandsgemeinde Lambrecht bestehen. Er kann Genossenschaftsversammlungen zur Kündigung oder Änderung der Übertragung nach Absatz 4 und zu Zwecken, deren Verfolgung keinen unmittelbaren Einfluss auf die Ausübung der Rechte und Pflichten der Genossenschaft durch die in Satz 1 genannte Körperschaft haben (z.B. Wahl des neuen Vorstandes), einberufen.

§ 13 Beschlussfassung

Die Genossenschaftsversammlung beschließt Änderungen der Satzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen der Mitglieder (§ 4 Abs. 2). Kommt ein Beschluss über eine Satzungsänderung nicht zustande, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Genossenschaftsversammlung einzuberufen, die über die Satzungsänderung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschließt. Im Übrigen bedürfen Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder.

§ 14 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Der Doppelhaushaltsplan enthält die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben zweier Haushaltsjahre. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende der Haushaltsjahre ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes bis zum 1. April des folgenden Jahres vorzulegen ist.

§ 15 Auszahlung des Reinertrages

Über die Verwendung des nach Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft verbleibenden Reinertrages erfolgt im dreijährigem Turnus. Der Auszahlungstermin zu welchem die Mitglieder ihren Anteil abholen, bzw. anfordern sollen, ist zwei Wochen vorher über die Tagespresse bekannt zu geben. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Beschlussfassung schriftlich oder zur Niederschrift des Vorstandes geltend gemacht wird; die Beträge verfallen der Genossenschaft. Evtl. anfallenden Verwaltungskosten gehen zu Lasten des Empfängers.

§ 16 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern dürfen Beiträge nur erhoben werden, wenn dies zum Ausgleich des Haushaltsplans unabweisbar notwendig ist.
- (2) Beiträge, deren Einzahlung nicht fristgerecht erfolgen, werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 17 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen im Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Elmstein

§ 18 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Der Genossenschaftsvorstand